

# Schulordnung der TGS Musikwerkstatt Seligenstadt e.V.

Die TGS Musikwerkstatt Seligenstadt e.V. (Musikschule) ist ein eingetragener und gemeinnütziger Verein. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

- 1) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikwerkstatt. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht planmäßig statt. Am Rosenmontag und Fastnachtsdienstag findet kein Unterricht statt. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikwerkstatt oder anderer öffentlicher Schulen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie ist bei minderjährigen Teilnehmern von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme richtet sich nach freien Plätzen, dabei werden Kinder, die Elementarkurse abgeschlossen haben, für den Instrumentalunterricht vorrangig berücksichtigt.
- 3) Innerhalb der ersten vier Wochen (zu bezahlende Probezeit) entfällt die Bindung an die sonst geltenden Kündigungstermine. Eine Abmeldung kann danach jeweils zum Quartalsende erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mindestens sechs Wochen vorher in der Musikwerkstatt zugegangen sein. In eindeutigen Härtefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- 4) Die Kurse der Musikalische Früherziehung (MFE) und Musikalische Grundausbildung (MGA) enden ohne schriftliche Kündigung nach der festgelegten Kursdauer.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den jeweils gültigen Unterrichts- und Vertragsbedingungen.
- 6) Die Musikwerkstatt garantiert eine jährliche Stundenzahl von 36 Stunden. Wenn aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (z.B. Lehrerfortbildung, Musikschulveranstaltungen, Krankheit), diese Mindeststundenzahl unterschritten wird, kann der Fehlbetrag für die ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Jahres zurückerstattet werden. Die Musikwerkstatt behält sich vor, während der Laufzeit einen anderen Lehrer zur Verfügung zu stellen. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- 7) Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen und entbinden nicht von der Schulgeldzahlung. In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnete Kuraufenthalte oder andere Verhinderungen, die länger als vier Wochen dauern, ist eine Beurlaubung vom Unterricht bei Wegfall der Schulgeldzahlung möglich. Der Grund für die Beurlaubung muss mit ärztlichem Attest o.ä. nachgewiesen werden.
- 8) Die Musikwerkstatt ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu beenden, wenn die Schülerin/der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt. In Gebäuden ohne Hausordnung haben sich Schülerinnen/Schüler so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen.
- 9) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen anzuwenden. (insbes. Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen)
- 10) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/in durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 11) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- 12) In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Schulbetriebes bzw. bei Nichtleistung des Schulgeldes ist die Musikschule zum Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers berechtigt.
- 13) Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Instrumentallehrer wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam. Eine beschränkte Anzahl von musikwerkstatt-eigenen Leihinstrumenten kann gegen eine monatliche Gebühr ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt i.d.R. ein Jahr. Sie kann verlängert werden, wenn das Instrument nicht anderweitig für neue Schülerinnen und Schüler gebraucht wird.  
  
Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter, in Absprache mit der Lehrkraft, instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikwerkstatt benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust oder Beschädigung haften die Entleiher in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 14) Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Lehrkräften zu halten und bei Schwierigkeiten zunächst mit ihnen zu sprechen.
- 15) Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Geschäftsstelle der Musikwerkstatt und nicht mit den Lehrkräften getroffen wurden - insbesondere Absprachen, die Unterrichtsdeputate der Lehrkräfte oder die Kündigung einer Schülerin / eines Schülers betreffen.
- 16) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in der von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.
- 17) Die Veranstaltungen der Musikwerkstatt sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Um Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer gebeten werden. Die Musikwerkstatt ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes).
- 18) Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikwerkstatt keine Haftung.
- 19) Die Unterrichts- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Schulordnung.
- 20) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Seligenstadt.
- 21) Die Schulordnung tritt am 29.06.2017 in Kraft und ersetzt alle bis dahin widersprechenden Regelungen.